



Satzung für den Verein

Sternengeflüster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Sternengeflüster e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Worms.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder-Föten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung trauernder hilfsbedürftiger Eltern, die ihr Kind während der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt verloren haben. Der Tod eines Kindes kann Eltern in eine tiefe, scheinbar unüberwindbare Trauer stürzen, die sie allein schwer überwinden können. Der Verein macht es sich zur Aufgabe Eltern Beistand zu leisten, die durch den Verlust des Kindes in eine seelische Notlage geraten und deshalb auf besondere Hilfe angewiesen sind. Hierfür bietet der Verein verschiedene Gesprächsgruppen an, an denen betroffene Eltern, Angehörige, Freunde, usw. teilnehmen können, um sich mit Betroffenen auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen den Kindsverlust zu verarbeiten. Zudem finden Bastel- und Themenabende statt an denen Betroffene z.B. persönliche Andenken für ihre verstorbenen Kinder gestalten können. Zum jährlichen Weltgedenktag früh verstorbener Kinder (Worldwide Candle Lighting) veranstaltet der Verein einen Gedenkgottesdienst.

Im Rahmen der Akuthilfe fungieren wir als Ansprechpartner für betroffene Eltern und geben Informationen zu rechtlichen Fragen, Abschiednehmen, Bestattung, usw. und vermitteln Kontakte. Zusätzlich bieten wir das Anfertigen von Erinnerungstücken der verstorbenen Kinder, sowie persönliche Trostboxen für die Sternenkindereltern an. Der Verein knüpft zum Ausbau seines Netzwerks Kontakte zu Kliniken, Kreißsälen, Gynäkologen, Hebammen und anderen Institutionen rund um Trauerbewältigung und versucht durch Veranstaltungen oder



Aktionen über das Thema in der Öffentlichkeit aufzuklären. Alle Angebote und Informationen werden auf der Homepage unter www.sternen-gefluester.de präsentiert.

Zur Aufgabe des Vereins zählt neben der seelischen Begleitung auch die Begleitung bei der Bestattung. Zum Einen in Kooperation mit den Bestattern und zum Anderen mit den örtlich zuständigen Friedhofsämtern. Der Verein unterstützt bei der Gestaltung und Durchführung der Bestattung, sowie bei der Unterhaltung und Pflege der Gedenkstätten für früh verstorbene Kinder.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitglieder

(1) Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:

- **Ordentliche Mitglieder**
Diese zahlen den in der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- **Fördermitglieder**
Diese zahlen einen selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, der den regulären Mitgliedsbeitrag mindestens überschreitet. Sie haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- **Ehrenmitglieder**
Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied können dem Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Verleihung über die einfache Mehrheit in der Vorstandssitzung. Bei besonderen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder bei grob vereinsschädigendem Verhalten, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Hierzu entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist für die Mitglieder jederzeit zulässig.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail, Nachricht) gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt (vereinschädigendes Verhalten).

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Per E-Mail) mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach

Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

(1) Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern, sowie dem Schatzmeister/Kassenwart.

(2) Zum Vorstand wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder, die dem Verein bereits mindestens 3 Jahre angehörig sind.

(3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, seine beiden Vertreter oder dem Kassenwart jeweils allein.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.



(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz.

§ 9 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Dabei werden bei der Angemessenheit die maximalen Pauschalen angesetzt, die das Einkommensteuergesetz für ehrenamtlich Tätige vorsieht. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben (Kasse) werden vom Schatzmeister / Kassenwart aufgestellt.

(2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet der Schatzmeister / Kassenwart Bericht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und trägt vor, dass Bücher und Belege sachlich und rechnerisch geprüft wurden. Die Aufstellungen und Belege können in der Mitgliederversammlung vollumfassend eingesehen werden.

(3) Nach Abschluss des Prüfungsberichts beantragt der Schatzmeister / Kassenwart bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.



(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
3. die Entgegennahme und Durchsicht des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(5) Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

(1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Horchheim, Weinsheim, Wiesoppenheim, Obere Hauptstr. 23, 67551 Worms die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.07.2021 in Worms beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Worms, den 12.07.2021